

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Reuß Nesterer Linie.

N^o 9.

(Ausgegeben am 1. Juli 1886.)

29. Regierungs-Verordnung vom 29. Juni 1886,
betreffend die Gewährung der Rechtshilfe an Behörden anderer deutscher
Bundesstaaten bei Zwangsvollstreckung in Verwaltungsangelegenheiten
in Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1883.

Mit Serenissimi Höchster Genehmigung wird zur Ausführung des Gesetzes vom 3. Januar 1883, die Vollstreckung von Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden anderer deutscher Bundesstaaten und des Deutschen Reiches und die Zwangsvollstreckung wegen Geldleistungen an öffentliche Kassen in anderen deutschen Bundesstaaten und des Deutschen Reiches im Verwaltungsweg betreffend, das Folgende verordnet:

I.

Für den Verkehr mit den Behörden des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, des Herzogthums Sachsen-Altenburg und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen wird der nachstehende, am 12. Juni 1885 zu Eisenach abgeschlossene Vertrag mit dem 1. Juli laufenden Jahres dergestalt in Kraft gesetzt, daß die Inanspruchnahme und Gewährung von Rechtshilfe bei Zwangsvollstreckungen in Verwaltungsangelegenheiten von diesem Zeitpunkt ab gegenüber den Behörden der genannten Staaten nach Maßgabe der Bestimmungen des gedachten Vertrags zu erfolgen hat.

II.

Der Zeitpunkt, von welchem ab der nachstehende Vertrag für den Verkehr mit den Behörden der anderen beteiligten Staaten in Kraft treten wird, wird durch Fürstliche Landesregierung bekannt gegeben werden.

Greiz, am 29. Juni 1886.

Fürstl. Reuß-Pl. Landesregierung.

v. Geldern-Crispendorf

i. B.

E. Vertbes.